

Stand: 2008



# IfM Pocking e.V.

Interessengemeinschaft für Modellflugsport Pocking  
eingetragener Verein

## Satzung

### § 1 : Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft für Modellflugsport Pocking e.V. (IfM Pocking e.V.), hat seinen Sitz in Pocking und soll ins Vereinsregister eingetragen sein.

### § 2 : Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Pocking verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung und Ausbildung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes und abhalten von Wettbewerben. Der Verein ist selbstlos tätig „Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 : Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie schriftlich um Aufnahme bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Beitragspflicht beginnt bereits mit der vorläufigen Aufnahme. Über die vorläufige und endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

### § 4 : Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilliges Austreten,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
- zu a) Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer 1/4-jährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied durch eine angemessene Frist, lt. Satzung, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft ist mit den Ausschlussgründen dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt

des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

## **§ 5: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7: Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Beide Vorsitzenden sind im Sinne des §26 BGB einzeln zur Vertretung berechtigt. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8: Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassier sowie zwei Beisitzern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaftsmitglieder
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

#### **§ 10 : Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 11 : Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit festgelegt werden; sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam verfügbare Liquidatoren.  
Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 12 : Flugmodelle**

Flugmodelle dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

#### **§ 13 : Raketen und Treibsätze**

Raketen und Treibsätze sind nur in Absprache mit der Vorstandschaft erlaubt.

#### **§ 14 : Drachen**

Das Steigenlassen von Drachen ist während des Flugbetriebes nicht erlaubt (Die Schnurlänge von Drachen darf 100m nicht überschreiten).

#### **§ 15 : Beiträge**

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

#### **§ 16 : Beitragssätze und Aufnahmegebühr**

Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 17 : Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 18 : Modellflugbetriebsordnung**

Die Modellflugbetriebsordnung ist von allen Mitgliedern genau einzuhalten.